7) Hat der Stellenvermittler dem Arbeitnehmer ausdrücklich bestimmte Zusicherungen hinsichtlich der ihm zugewiesenen Stellung gemacht und ergibt sich die Unrichtigkeit solcher Zusicherungen, so kann der Stellenvermittler von dem Arbeitnehmer keine Vermittelungsgebühr verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert.

8) Ist in den Fällen Nr. 6 und 7 die Gebühr bereits gezahlt, so hat der Stellenvermittler sie auf Verlangen des Arbeitgebers (Nr. 6) oder Arbeitnehmers (Nr. 7) binnen 3 Tagen zurückzuzahlen, wenn ein solches Verlangen innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkte, an welchem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, an ihn gerichtet wird.

9) Den Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung der Bestimmungen Nr. 6 bis 8 durch Vertrag auszuschliessen.

10) Der Stellenvermittler darf den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen.

11) Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet oder verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmässigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig.

Gebühren der gewerbsmässigen Stellenvermittler.

(Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 29. September 1910.)

Auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes von 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblattes Seite 860) und des § 17 der Senatsordnung über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler vom 28. September 1910 (Amtsblatt Seite 589) werden nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die den gewerbsmässigen Stellenvermittlern zukommenden Gebühren nachstehende Taxen als Gesamt- und Maximaltaxen festgesetzt.

A. Stellenvermittlung für Bühnenangehörige

(d.h. Personen, welche gewerbsmässig bei theatralischen Vorstellungen, Singspielen, Instrumentalkonzerten, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellung von Personen oder Tieren mitwirken).

Die Bruchteile sind von der Gesamtvergütung zu berechnen.

1) Stellenvermittlung für Bühnenangehörige im engeren Sinne, d. h. für Personen, die bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken:
   a. bei Engagementsabschlüssen:
      6 %, wenn die monatliche Vergütung bis Mk. 150.—,
      4 %, „ „ „ „ mehr als Mk. 150.— bis Mk. 300.—,
      5 %, „ „ „ „ „ „ „ 300.— beträgt.
   b. bei Verträgen für Gastspiele, mit Ausnahme der Gastspiele mit unterlegtem Engagementsvertrage:
      10 %, wenn der Bühnenangehörige für die einzelne Vorstellung eine Vergütung von mindestens Mk. 200.— erhält,
      5 %, wenn er weniger als Mk. 200.— erhält.

2) Stellenvermittlung für sonstige Bühnenangehörige bei Engagementsabschlüssen sowie bei Gastspielen:
   5 %, wenn die monatliche Vergütung bis Mk. 600.—,
   6 %, „ „ „ „ mehr als Mk. 600.— bis Mk. 900.—,
   8 %, „ „ „ „ „ „ „ 900.— „ „ 1500.—,
   10 %, „ „ „ „ „ „ „ 1500.— beträgt.
   Die Vergütung wird nach der einzelnen artistischen Nummer (Einzelartist oder Truppe) berechnet.

3) Stellenvermittlung für Orchesterpersonal bei Gewerbebetrieben im Sinne der §§ 32 und 33a GO. sowie für technisches und Chorpersonal:
   2 %, wenn die monatliche Vergütung bis Mk. 400.—,
   5 %, „ „ „ „ über Mk. 400.— beträgt.

4) Stellenvermittlung für Musikkapellen, die nicht unter die Bestimmung zu III fallen:
   5 % der monatlichen Vergütung für Verträge zwischen Unternehmern und ganzen Kapellen,
   3 % der monatlichen Vergütung für Verträge zwischen Kapellmeistern und Mitgliedern der Kapellen.

5) Bei Verlängerung oder Erneuerung eines Engagements (sofern sie durch die Tätigkeit des Stellenvermittlers zustande gekommen sind) längstens auf 3 Jahre: die Hälfte der obigen Sätze.
   Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Stellenvermittlung in Fällen unter 2.

6) Bei Vertragsabschlüssen für nicht gewerbsmässige Veranstaltungen (Vereins- oder Privatfestlichkeiten): 10 %, ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung.

7) Die Bestimmungen der Ziffer 1 bis 4 finden sinngemässe Anwendung, wenn der Vertragsabschluss auf kürzere oder längere Zeit als Monatsfrist erfolgt oder die Vergütung für kürzere oder längere Zeit oder für die einzelne Veranstaltung entrichtet wird.

B. Stellenvermittlung für Schiffsleute.

1) Jungen (Schiffs- und Kochjungen) und die diesen gleich zu erachtenden Personen sowie Aufwäscher ..... Mk. 3.—
2) Leichtmatrosen (Halbmann, Jungmann) und Kochsmaate ..... „ 4.—
3) Vollmatrosen, Bestleute, Quartermeister, Stewards, Stewardessen, Pantryleute, Heizer, Schmierer, Trimmer, Segelmacher, Netzmacher, zweite Bäcker, und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Schiffsleute ..... „ 6.—
4) Bootsleute, Köche, Zimmerleute, Oberheizer, Maschinistenassistenten, Bäcker, Konditoren, Schlachter, Klempner, Schmiede, Tischler ..... „ 8.—
5) Maschinisten III. und IV. Klasse, Oberköche, Oberstewards ..... „ 10.—
6) Maschinisten II. Klasse, Steuerleute, Proviantmeister, Zahlmeister, Verwalter ..... „ 12.—
7) Maschinisten I. Klasse ..... „ 18.—

Wird dem Schiffsmanne nach Beendigung einer Reise und im unmittelbaren Anschluss an dieselbe die Anheuerung auf demselben Schiff vermittelt, so ermässigt sich die Gebühr auf die Hälfte der unter 1—7 festgesetzten Beträge.

C. Stellenvermittlung für Personal im Gast-, Schank- und Speisewirtschaftsgewerbe.

1) Kellner, Koch, Büfettier, Butterbrotschneider, Hausdiener, Bierzapfer, Kochmamsell, Kochfrau und sonstiges weibliches Personal zur Aushilfe für den Tag ..... Mk. 0.50
2) Garderoben- und Toilettewärter oder -wärterin, Kellnerlehrling, Kochlehrling, Page, Zuträger in Cafés, die nicht selbst kassieren, Zimmermädchen für Hotel ..... „ 10.—
3) Saalkellner, Kellnerbursche ..... „ 12.—
4) Portier für Restaurant oder Café, Telephonist, Fahrstuhlbursche, Garderobenpächter oder -pächterin, Servier- oder Barmädchen, zweiter Zimmerkellner ..... „ 20.—
5) Restaurant- und Cafékellner ..... „ 24.—
6) Oberkellner für Hotel 2. Ranges, Restaurant-Oberkellner, Hotelhausdiener, erster Zimmerkellner ..... Mk. 30.—
7) Direktor oder Geschäftsführer, Hotelportier, Oberkellner für Hotel 1. Ranges, Büfettier (Getränk auf Rechnung), Zahlkellner für Wiener Café, der allein kassiert ..... „ 60.—
8) Buchhalter, Büfettier, Bierzapfer, Butterbrotschneider, Kassierer, Küchenchef, Koch, Konditor, Hausdiener, Burschen, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne ..... 4 %
9) Koch-, Büfett-, Kaffee-, Kalt-, Haus-, Leinen-, Wäsche- und Plättmamsell, Stütze, Direktrice, Wirtschafterin, Haushälterin, Buchhalterin, Kassiererin, Butterbrotschneiderin, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne ..... 3 %
10) Herd-, Aufwasch-, Haus-, Küchen-, Wasch- und Silbermädchen, Köchinnen, Alleinmädchen und Zimmermädchen, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne ..... 4 %
11) Desgleichen wie Nr. 10 für Saisonstellen oder nach auswärts, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne ..... 4 %
   und ..... Mk. 5.—

D. Stellenvermittlung für das Handelsgewerbe.

I. In Hamburg und nach dem Inlande.

1) Auf bestimmte Zeit, kürzer als 1 Jahr, vom Gesamtgehalt ..... 4 %
2) Auf bestimmte Zeit, 1 Jahr und länger, sowie auf unbestimmte Zeit, vom ersten Jahresgehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden Gehalt ..... 4 %
   In den Fällen zu 1 und 2 sind zum Bargehalt hinzuzurechnen für:
   freie Kost für das Jahr ..... Mk. 450.—
   freies Logis für das Jahr ..... „ 150.—
3) Lehrlinge ..... Mk. 10.—
4) Volontäre ..... „ 30.—
5) Sonstige Stellen ohne Bargehalt ..... „ 5.—

II. Nach dem Auslande.

1) Auf bestimmte Zeit, kürzer als 1 Jahr, vom Gesamtgehalt ..... 4 %
2) Auf bestimmte Zeit, 1 Jahr und länger, sowie auf unbestimmte Zeit, vom ersten Jahresgehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden Gehalt ..... 4 %
   In den Fällen zu 1 und 2 sind zum Bargehalt für freie Kost und freies Logis jährlich Mk. 1000.— hinzuzurechnen.
3) Volontäre ..... Mk. 30.—

E. Stellenvermittlung für Personal in sonstigen Gewerbebetrieben.

1) Auf bestimmte Zeit, kürzer als 1 Jahr, von Gesamtbargehalt
   a. mit Kost und Logis ..... 3 %
   b. ohne „ „ „ ..... 1½ %
2) Auf bestimmte Zeit, 1 Jahr und länger, sowie auf unbestimmte Zeit, vom ersten Jahresbargehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Gehalt
   a. mit Kost und Logis ..... 3 %
   b. ohne „ „ „ ..... 1½ %
3) Lehrlinge ..... Mk. 10.—
4) Aushilfsstellen für den Tag ..... „ 0.50

F. Stellenvermittlung für Personal im Haushalt.

I. Im städtischen Polizeibezirk.

1) Dienstbote in Jahres- und Monatslohn, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn ..... 4 %
2) Dienstbote zur Aushilfe ..... Mk. 3.—
3) Amme, vom ersten baren Jahreslohn ..... 6 %
4) Tagmädchen, von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn .. 2 %

II. Nach dem Inlande ausserhalb des städtischen Polizeibezirks.

1) Dienstbote, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn ..... 5 %
2) Amme, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn ..... 8 %

III. Nach dem Auslande.

Dienstbote, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn ..... 6 %

G. Stellenvermittlung für Personal in der Landwirtschaft.

1) Im Jahreslohn im städtischen Polizeibezirk, vom ersten baren Jahreslohn ..... 4 %
2) Desgleichen ausserhalb des städtischen Polizeibezirks, vom ersten baren Jahreslohn ..... 5 %
3) Erwachsene (über 18 Jahre) auf Monate ..... Mk. 10.—
4) Jugendliche (unter 18 Jahren) auf Monate ..... „ 6.—
5) Aushilfspersonen ..... „ 3.—

H. Stellenvermittlung für Lehr- und Erziehungspersonal.

1) Vom ersten Jahresbargehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden Bargehalt ..... 5 %
2) Ohne Bargehalt
   im Inland ..... Mk. 10.—
   „ Ausland ..... „ 15.—
3) Ferien- oder Probeengagement auf 1 Monat ..... „ 10.—

Hundesteuer.

Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe ℳ 20; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe ℳ 40; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohngelass gehaltene Hunde, für jeden Hund ℳ 30, und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund ℳ 50; für Zug- und Wachhunde ℳ 3. Die Steuer ist ohne behördliche Aufforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht versteuert werden. Tritt die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Auch wird die Hälfte der Steuer zurückvergütet, wenn der Hund im Laufe des ersten Halbjahrs gestorben, abgeschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung der Steuermarke abgemeldet ist.

Die Hundesteuer ist für die innere Stadt im Stadthause, Zimmer 58, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 3 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.